Welche Rechte haben Sie an den Bildern Ihrer Mitarbeiter?

Expertentipp von Katri Helena Lyck, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Ein Albtraum für jede Praxisinhaberin und Unternehmerin: Die neue Internetpräsenz ist beinahe online, die Imagebroschüre gedruckt, die Flyer warten darauf, verteilt zu werden. Und dann das: Eine der Mitarbeiterinnen, die fast auf jedem Foto abgebildet ist, kündigt. Oder sie überlegt es sich anders und möchte nicht mehr im Internet zu sehen sein. Sie beruft sich auf ihr Recht am eigenen Bild und verlangt, dass alle ihre Bilder gelöscht werden. Im folgenden Expertentipp erklärt RA Katri Helena Lyck (Lyck & Pätzold Medizinanwälte, Bad Homburg), was zu tun ist.

Wie ist die Rechtslage in solch einem Fall? Dürfen Arbeitgeber grundsätzlich Bilder ihrer Mitarbeiter einfach so im Internet veröffentlichen? Und müssen Angestellte dies akzeptieren?

Mit Einwilligungen auf Nummer sicher gehen

Stellen Sie bei Mitarbeiterfotos, die Sie beispielsweise für die Internetseite der Zahnarztpraxis verwenden, sicher, dass die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben (Paragraf 22 KunstUrhG). Ihnen steht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein „Recht am eigenen Bild" zu. Ausnahmen hinsichtlich des Einwilligungserfordernisses würden in einem solchen Fall nur bei Fotos gelten, die die Personen lediglich als Beiwerk neben einer Örtlichkeit zeigen (Paragraf 23 KunstUrhG).

Für das Shooting in der Praxis sollte also eine Einwilligungserklärung noch vor der Erstellung der Fotos eingeholt werden, falls diese nicht im Arbeitsvertrag inkludiert ist. Dabei ist es wichtig, die Klausel zur Regelung der Bildrechte und Nutzung von Mitarbeiterfotos nicht zu allgemein zu halten.

Katri Helena Lyck

So könnte die Einwilligungserklärung eines Praxis-Mitarbeiters/einer Praxis-Mitarbeiterin für die Veröffentlichung von Fotos im Internet aussehen:

Musterformulierung einer Einwilligungserklärung

Ich, _____ [Name und Anschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin], willige darin ein, dass die (Zahn-)Arztpraxis _____ [Name und Anschrift der Praxis] Fotos, auf denen ich (alleine oder mit anderen) abgebildet bin und die im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses angefertigt wurden/werden, unentgeltlich im „World Wide Web" sowie auf der Facebook-Seite der (Zahn-)Arztpraxis öffentlich zugänglich gemacht werden.

Man hat mich darüber informiert, dass derart veröffentlichte Fotos auf der ganzen Welt von unzählig vielen Personen abrufbar sind und daher eine Verwendung durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.

Schließlich willige ich darin ein, dass Fotos, die während meines Arbeitsverhältnisses im „World Wide Web" sowie auf der Facebook-Seite der (Zahn-)Arztpraxis öffentlich zugänglich gemacht wurden/werden, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dort verbleiben dürfen.

Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin

Mit einer einzeln erfragten Genehmigung vor Veröffentlichung eines Bildes gehen Arbeitgeberinnen auf Nummer sicher. Mitarbeiter können nun nicht mehr für jedes Bild Schadenersatz verlangen, das ohne ihre Genehmigung auf der Praxisseite gelandet ist, oder dessen Löschung beantragen. Wissen Angestellte von einem veröffentlichten Foto und melden keinen Widerspruch an, dann kann die Arbeitgeberin ohnehin davon ausgehen, dass diese damit einverstanden sind.

Nach dem Abschied wird es kritisch

Angestellte haben meist kein Problem mit Bildern auf der Praxiswebsite, solange sie in der betreffenden Praxis arbeiten. Unmut gibt es meist erst dann, wenn die Abgelichteten kündigen oder den Arbeitgeber wechseln. Ob in diesem Fall eine einmal gegebene Einwilligung widerrufen werden kann, hängt vom konkreten Fall ab. Dient das Bild reinen Dekorationszwecken, haben die Fotografierten schlechte Karten. Sofern es im Arbeitsvertrag oder in der individuellen Vereinbarung nicht anders geregelt ist, dürfen solche Fotos auch weiterhin verwendet werden.

Anders ist die Lage bei Bildern, bei denen die abgebildete Person mit Name und Kompetenz im Zusammenhang mit der Firmenorganisation genannt wird. Dann können die ehemaligen Angestellten verlangen, dass das Foto entfernt wird. So im Fall einer Rechtsanwältin, deren ehemalige Kanzlei ihr Foto nicht von der Website nehmen wollte, obwohl die Juristin inzwischen den Job gewechselt hatte. Hier ist ein Widerruf einer einmal erteilten Einwilligung möglich, entschied das Landesarbeitsgericht Hessen (Az.: 19 SaGa 1480/11).

Bei Gruppenfotos gelten andere Regelungen: Sie können verwendet werden, wenn die Abgebildeten nur „Beiwerk", also nicht individualisierbar sind. Im Streitfall wird zwischen den Werbeinteressen der Praxis und dem Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person abgewogen werden müssen.

Eigene Fotos (und auch alle anderen Fotos), die in sozialen Netzwerken gepostet werden, dürfen nicht gegen die Nutzungsbedingungen des Netzwerks verstoßen.

Urheberrechtsschutz beachten

Bei beauftragten Fotos, also Fotos, die von einem Fotografen gemacht wurden, ist zu beachten, dass solche Fotos urheberrechtlich geschützt sind und daher nur mit der Erlaubnis des Urhebers verwendet werden dürfen (Paragrafen 2 Absatz 1 Nr. 5, 12, 31 UrhG). Im Auftrag sollte darauf geachtet werden, die Formulierung so zu wählen, dass die Fotos für sämtliche Werbezwecke, gleich in welchem Medium, genutzt werden dürfen.

Lebendig gestalten

Solange die oben genannten Regeln eingehalten werden, ist es schön und sinnvoll, sowohl die Homepage als auch die Facebook/Google+-Seite der (Zahn-)Arztpraxis mit Fotos lebendig zu gestalten und der Praxis auf diesem Weg ein Gesicht beziehungsweise eine Persönlichkeit zu geben.

RA Katri Helena Lyck, Bad Homburg

Hospitationen: Praktische Erfahrungen aus erster Hand

Sie möchten als Studentin, Assistenz-Zahnärztin oder Zahnärztin praktische Erfahrungen aus dem Praxisalltag sammeln? Der Deutsche Arbeitskreis für Zahnheilkunde e.V. (DAZ), ideeller Partner des ladies dental talk, vermittelt den Kontakt zu Mitgliedspraxen, die gerne Hospitationen anbieten.

Das ist an folgenden Standorten möglich: Arnsberg, Berlin, Brandenburg, Fürth, Gummersbach und Hamburg. Interessentinnen können sich in der Geschäftsstelle des DAZ melden und erfahren Konkreteres: kontakt@daz-web.de.

Auch die Zahnärzte für Niedersachsen e.V. (ZfN) sind interessierten Zahnärztinnen und Studentinnen bei der Vermittlung von Hospitationen oder einem Praktikum in einem Dentallabor behilflich. Interessentinnen können unter dem Stichwort „ldt-Hospitation" Kontakt über das Formular der ZfN-Vereinshomepage aufnehmen: www.zfn-online.de/index.php/ kontakt.html.